

## JUBILÄUMSFONDS

Stand: 2. September 2013

## RICHTLINIEN des Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zur Einreichung von Anträgen gültig ab: Juli 2011

Der Jubiläumsfonds wurde im Jahr 1966 anlässlich des 150jährigen Bestehens der OeNB gegründet und dient der Förderung von Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft. Der Jubiläumsfonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit; die in ihm zusammengefassten Werte werden abgesondert vom übrigen Vermögen der OeNB verwaltet. Bei dem Vermögen handelt es sich nicht um öffentliche Mittel i.S. steuerrechtlicher Vorschriften.

Es werden wissenschaftliche Arbeiten hoher Qualität aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften sowie klinische krankheits- bzw. patientenorientierte Forschungsvorhaben aus dem Bereich der Medizinischen Wissenschaften gefördert, medizinisch-naturwissenschaftliche Forschungsanträge ohne klinischen Bezug hingegen nicht.

Die Abgrenzung im Bereich Medizin orientiert sich an der Definition des National Institutes of Health in den USA. Danach fallen insbesondere Vorhaben, die Untersuchungen mit humanen Zellen beinhalten, deren Herkunft nicht auf einen identifizierbaren Patienten zurückführbar ist, nicht in den Bereich klinischer Forschung (genaue Abgrenzung unter Downloads). Anträge, die Tierversuche beinhalten, werden nicht gefördert.

Anträge aus den Bereichen Geistes- und Sozialwissenschaften werden unterstützt.

Anträge aus den Bereichen Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften können nicht vorgelegt werden.

Erwerbsorientierte Anträge werden generell nicht gefördert.

- 1. Die antragstellende Person muss ein abgeschlossenes Doktoratsstudium zum Zeitpunkt der Einreichung und wissenschaftliche Arbeiten in dem betreffenden Sachgebiet nachweisen können. Es darf pro Person nicht mehr als ein Antrag für den jeweiligen Vergabetermin eingereicht werden. Die antragstellende Person darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht die Leitung eines finanziell und/oder wissenschaftlich nicht abgeschlossenen Jubiläumsfondsprojektes innehaben. Für jeden Antrag (im Falle einer Bewilligung: Projekt) kann nur eine Person als Projektleiterin oder Projektleiter fungieren.
- 2. Als Forschungsstätte werden nur österreichische Institutionen akzeptiert, die gemeinnützigen Zwecken dienen, nicht gewinnorientiert sind (z.B. Universitätsinstitute, kliniken, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Gesellschaften) und über eine entsprechend ausreichende Forschungsinfrastruktur verfügen.
- 3. Forschungsvorhaben dürfen nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sein.



- Privateinreicherinnen und Privateinreicher sind Personen, deren Forschungsinstitution eingereicht wird. Als Forschungsstätte wird in diesen Fällen der Wohnsitz der antragstellenden Person gesehen. In Anlehnung an Punkt 2 muss daher ein Hauptwohnsitz in Österreich vorhanden sein Zum Unterschied Selbsteinreicherinnen und Selbsteinreicher Personen, die über eine Forschungsinstitution einreichen, jedoch u.a. die Refundierung eigener Personalkosten beantragen.
- 5. Der Antrag erfolgt ausschließlich per Internet über das Formular auf der Website der OeNB; er muss auch eine allgemeinverständliche Darstellung der geplanten Forschungsarbeit sowie eine detaillierte Aufgliederung der Kosten enthalten (siehe auch Kostenplan unter Downloads). Es werden nur Anträge in Evidenz genommen, die rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß eingereicht werden. Anträge im Bereich der Medizinischen Wissenschaften müssen vollständig auf Englisch eingereicht werden. Bei Anträgen aus den Wirtschafts-, Sozial- sowie Geisteswissenschaften besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Deutsch und Englisch als Einreichsprache.
- 6. Die Entscheidungssitzungen finden in der Regel im Juni (Einreichzeitraum von Juli/August bis Jänner/Februar) sowie im Dezember (Einreichzeitraum von Jänner/Februar bis Juli/August) statt. (Details siehe Menüpunkt Terminübersicht)
- 7. Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. Leiterinnen und Leiter von bereits bewilligten Projekten sind verpflichtet, die OeNB über die Einreichung desselben Antrages bei einer anderen Förderstelle zu unterrichten. Wird ein solcher Antrag durch eine andere Stelle genehmigt, so behält sich die OeNB das Recht vor, eine gegebene Finanzierungszusage zurückzuziehen, wenn sich diese mit einer Finanzierung von anderer Seite überschneidet. Die Mittel sind sparsam, effizient und wirtschaftlich zu planen und gemäß dem bewilligten Kostenplan zu verwenden.
  - Die Projektleitung ist für die bewilligungskonforme Verwendung der Fördermittel sowie für den finanziellen und wissenschaftlichen Abschluss des Projektes verantwortlich.
- 8. Die Antragssumme ist mit 110.000 EUR bzw. bei Ansuchen innerhalb der publizierten Schwerpunktgebiete mit 200.000 EUR begrenzt (siehe Menüpunkt Aktuelles). Die Mindestantragssumme beträgt 10.000 EUR. Es können nur geplante und nicht bereits begonnene Forschungsvorhaben mit einer maximalen Laufzeit von vier Jahren eingereicht werden.
- 9. Die Mittel des Jubiläumsfonds werden zur (Teil-)Finanzierung von geplanten Forschungsprojekten, insbesondere für Personalkosten bereitgestellt. Die Finanzierung von Geräte- bzw. Materialkosten ist nur eingeschränkt möglich. Bei externen Auftragsvergaben muss sichergestellt sein, dass die einreichende Institution Hauptforschungsstätte bleibt. (Die Personalkostensätze finden Sie unter Downloads.)
  - Kollektivvertragliche Bestimmungen sowie Personalkostensätze des FWF bei Fachkräften können subsidiär zur Anwendung gebracht werden. Die Ausgestaltung der vertraglichen Dienstverhältnisse Mitarbeiterinnen Mitarbeiter Rahmen Forschungsprojektes sowie die Einhaltung Kollektivverträgen von obliegt Verantwortung der antragstellenden Person bzw. der Projektleitung. Erhöhungen laufender Gehälter (gemäß Kollektivvertrag, außerordentliche, o.ä.) sind aus den bewilligten Projektmitteln abzudecken.



Es können grundsätzlich keine persönlichen Bezüge und Vergütungen für die antragstellende Person bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden, die als Zusatzeinkommen zu sehen sind. Das Gesamteinkommen darf nicht über das Äquivalent einer Vollzeitanstellung hinausgehen. Förderungsbeiträge werden nicht gewährt für:

- Overhead-Kosten
- Büro-Grundausstattungen (z.B.: Laptops, Drucker, Rechner, etc.)
- Druck- und Publikationskosten
- Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Forschungsaufenthalte
- Tagungen und Kongresse (Ausnahme: Präsentation von Projektergebnissen)
- Workshops und Bewirtungen
- Mieten
- Expeditionen
- Ausbildungen/Seminare
- Zusatzeinkommen

Reisekosten, Aufenthaltskosten sowie Taxispesen, Telefon- u. Faxgebühren können nur in begründeten Einzelfällen beantragt werden. Kosten sind nur bei ausdrücklicher <u>vorheriger</u> Genehmigung durch den Jubiläumsfonds verrechenbar.

10. Die Anträge werden einem Prüfungsverfahren unterzogen, zu dem externe und interne Fachgutachterinnen und Fachgutachter beigezogen werden, bei deren Auswahl die OeNB vollkommen frei und nicht an Vorschläge gebunden ist.

Förderentscheidungen werden umgehend schriftlich bekanntgegeben. Eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen ist möglich.

Auf die Zurverfügungstellung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Oesterreichische Nationalbank Abteilung für Einkauf, Technik und Service